

Interne Satzung der Abteilung Tennis des TV Woringen e. V.



- § 1 Name und Rechtsstellung**
Die Abteilung führt den Namen „TV Woringen e. V. Abteilung Tennis“.
- § 2 Sitz, Zweck und Ziel**
sind in der Satzung des TV Woringen e. V. verankert.
- § 3 Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr der Abteilung Tennis des TV Woringen e. V. beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- § 4 Mitgliedschaft und Personenkreis**
Die Abteilung besteht aus Einzelmitgliedern. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Jeder Bürger kann Mitglied der Abteilung werden.
- § 5 Zustimmung für eine Mitgliedschaft und Pflichten jedes Mitglieds**
Die Mitgliedschaft im TV Woringen e. V. ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Abteilung Tennis. Mitgliederbegrenzung und Aufnahme können nur durch die Abteilungsleitung beschlossen werden. Die Begrenzung ist zu veröffentlichen.
Diese interne Satzung der Abteilung Tennis ist für jedes Mitglied dieser Abteilung verbindlich.
Jedes Mitglied hat sich der Spiel- und Platzordnung, die von der Abteilungsleitung erlassen wird, unterzuordnen.
- § 6 Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch persönlichen Austritt (schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres), durch Ausschluss wegen Schädigung der Abteilung oder groben satzungswidrigen Verhaltens **sowie durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrags**.
- § 7 Beiträge**
Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge werden im Laufe des Jahres durch Lastschriften eingezogen.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- § 8 Abteilungsversammlung**
Innerhalb eines Geschäftsjahres ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Zu den Aufgaben der Abteilungsversammlung gehören die Wahl des 1. und 2. Abteilungsleiters, die Wahl des Schriftführers, die Wahl des Kassiers, die Wahl des Sportwarts, die Wahl des Jugendwarts sowie die Wahl des 1. und 2. Beisitzers. Über die Abteilungsversammlung und deren Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen.
- § 9 Satzungsänderung**
Auf Antrag der Abteilungsleitung oder ein Drittel der Mitglieder kann die Abteilungsversammlung eine Satzungsänderung beschließen. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 10 Auflösung der Abteilung**
Die Antragstellung kann entweder durch die Abteilungsleitung oder durch ein Drittel der Abteilungsmitglieder erfolgen. Die Entscheidung über die Auflösung steht ausschließlich der Abteilungsversammlung zu. Zur Beschlussfassung ist eine schriftliche Einladung an alle Abteilungsmitglieder sowie die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.
- § 11 Verwaltung des Vermögens**
Sollte die Abteilung Tennis aufgelöst werden und eventuell Vermögen vorhanden sein, wird dieses vom Hauptverein des TV Woringen e. V. treuhänderisch solange verwaltet, bis wieder eine Tennisabteilung gegründet wird.